



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Hierneis BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 06.04.2021

Haltung von Primaten in Zoos und Privathandel

Die Haltung von Primaten in Menschenhand wird zunehmend kritisch betrachtet und wirft tierschutzrechtliche Fragen auf. In Bayern gaben einige Vorkommnisse Anlass zur Kritik von Tierschutzorganisationen.

Auf einem Supermarktparkplatz sollte Ende 2020 ein im Internet angebotener junger Gibbonaffe verkauft werden, der zuvor von einem bayerischen Vogelpark an eine Privatperson abgegeben wurde¹. Das Tier wurde von baden-württembergischen Behörden beschlagnahmt.

Maßgeblich für die Haltung von Primaten ist das „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“, das sogenannte Säugetiergutachten, welches zuletzt im Jahr 2014 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) überarbeitet wurde. Bereits die enge biologische Verwandtschaft von Primaten – insbesondere von Menschenaffen – zum Menschen unterstreicht die Notwendigkeit, diese Anforderung vollumfänglich umzusetzen. Doch auch sieben Jahre nach der Veröffentlichung der Überarbeitung bestehen weiterhin gravierende Defizite. Die Schimpansenanlage im Zoo Augsburg beispielsweise unterschreitet die Vorgaben deutlich: Das Innengehege müsste 2,4-mal so groß sein und auch Raumunterteilungen und ausreichende Kletterstrukturen fehlen. In einer Stellungnahme der zuständigen Veterinärbehörde ist von einer „massiven Diskrepanz bezüglich der Vorgaben aus dem Säugetiergutachten und dem Ist-Zustand“ die Rede. Doch auch nach dem derzeit geplanten, geringfügigen Umbau der Schimpansenanlage werden die Mindestvorgaben des Säugetiergutachtens nicht erfüllt sein, wie die Veterinärbehörde weiterhin klarstellte: „Wenngleich die Vorgaben des Säugetiergutachtens auch nach dem Umbau nicht erfüllt werden, führt dieser aber zu einer deutlichen Verbesserung hinsichtlich einer tierschutzkonformen Schimpansenhaltung und ist sehr dringend notwendig. Die Bereitschaft der Veterinärbehörde, weiterhin eine dauerhafte Unterschreitung der Mindestmaße zu tolerieren, basiert auf der Umsetzung weiterer Maßnahmen, wie z. B. die Erweiterung der Beschäftigungsangebote für die Tiere. Diese Toleranz bezieht sich allerdings nur auf die bestehende Schimpansengruppe. Andere Schimpansen dürfen in diesem Gehege künftig nicht mehr gehalten werden (Nachstellverbot)“.

Mangelhafte Lebensbedingungen können bei Primaten in Gefangenschaft zu Verhaltensstörungen führen. Zur Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten werden in zoologischen Einrichtungen nachweislich auch Psychopharmaka wie Beruhigungsmittel und Antidepressiva eingesetzt. Gorillas im Tiergarten Nürnberg wurde in der Vergangenheit beispielsweise das Beruhigungsmittel Diazepam verabreicht.²

¹ https://plus.pnp.de/lokales/pocking/3865313_Ortenburger-Gibbon-geraet-an-dubiosen-Tierhaendler.html

² Stern (22.10.2015): Tot? Schläft? Ruhiggestellt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Ist die Haltung von Primaten in Bayern melde- oder genehmigungspflichtig? 3
- 2.1 Wie viele private Primatenhaltungen sind den Behörden in Bayern bekannt? ... 3
- 2.2 Wie viele Arten werden jeweils gehalten? 3
- 2.3 Wie viele Tierindividuen der jeweiligen Arten werden jeweils gehalten? 3
3. Wie viele zoologische oder Forschungseinrichtungen oder gewerbliche Händler/Züchter halten Primaten (bitte auflisten nach Einrichtung, Anzahl und Primatenart)? 3
- 4.1 Ist es Zoos und Tierparks erlaubt, Primaten, die gemäß EU-Artenschutzverordnung geschützt sind, an Privatpersonen abzugeben? 3
- 4.2 Falls ja, welche Voraussetzungen müssen dabei erfüllt sein? 3
- 4.2 Muss beispielsweise die abgebende Einrichtung sicherstellen, dass ein Tier artgerecht gehalten wird? 3
- 5.1 Sieht die Staatsregierung Handlungsbedarf, damit künftig Primaten aus bayerischen Zoos/Tierparks nicht mehr zum Weiterverkauf in Internetforen oder auf Supermarktplätzen auftauchen? 4
- 5.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Haltung von Primaten in Privathaltungen unter tierschutz-, artenschutz- und gesundheitsrelevanten Aspekten? 4
- 5.3 Wie bewertet die Staatsregierung die bestehenden Defizite bei der vollumfänglichen Umsetzung der Vorgaben zur Primatenhaltung gemäß BMEL-„Säugetiergutachten“, insbesondere in kommunalen Zoos und Tierparks? 4
- 6.1 Wie bewertet die Staatsregierung Übergangslösungen wie im Zoo Augsburg, die zur Fortführung einer Haltung führen, die auch nach einem Umbau nicht den BMEL-Mindestanforderungen entsprechen wird? 4
- 6.2 Liegen der Staatsregierung Kenntnisse über Psychopharmaka-Gaben bei Primaten, insbesondere Menschenaffen, in den bayerischen Zoos und Tierparks vor (bitte auflisten nach Name der Einrichtung, Datum, Tierart, Art des Medikaments, medizinischer Indikation, Dauer und Frequenz der Medikation)? 4
- 6.3 Falls nicht, erachtet die Staatsregierung vor dem Hintergrund, dass gemäß einer Erhebung von 2014 durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen zum Einsatz von Psychopharmaka in acht zoologischen Einrichtungen bei Menschenaffen in einem Drittel der Fälle Verhaltensauffälligkeiten als tierärztliche Indikation angegeben wurden (in den verbleibenden zwei Dritteln Narkose und Transport), eine landesweite Abfrage für sinnvoll, um ein Gesamtbild der Psychopharmakagabe zu erhalten und bewerten zu können? .. 4
7. Wie viele Primaten wurden in den vergangenen zehn Jahren aus den zoologischen Einrichtungen des Landes in die Natur ausgewildert (bitte auflisten nach Zoo, Datum, Tierart und Auswilderungsgebiet)? 5

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 03.05.2021

1. Ist die Haltung von Primaten in Bayern melde- oder genehmigungspflichtig?

Tierschutzrechtlich besteht je nach Zweckbestimmung (z. B. Verwendung in Tierversuchen, gewerbsmäßige Zucht, Haltung, Zur-Schau-Stellung oder Handel) für Wirbeltiere und damit auch für Primaten eine Erlaubnispflicht.

Nach Sicherheitsrecht (Art. 37 Landesstraf- und Verordnungsgesetz) ist die Haltung bestimmter Affenarten, sofern sie als gefährliche Tiere eingestuft sind, erlaubnispflichtig.

Artenschutzrechtlich ist der Besitz von Tieren besonders geschützter Arten, zu denen auch Primaten gehören, grundsätzlich verboten (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Soweit das Gesetz den Besitz nicht zulässt, ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Es besteht eine Anzeigepflicht für die Haltung besonders geschützter Wirbeltierarten (§ 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV), somit auch für Primaten. Zoos haben bei der Haltung verschiedene Buchführungspflichten zu erfüllen.

2.1 Wie viele private Primatenhaltungen sind den Behörden in Bayern bekannt?

Die vorliegenden Daten werden nicht zentral und nicht für statistische Zwecke erfasst.

2.2 Wie viele Arten werden jeweils gehalten?

2.3 Wie viele Tierindividuen der jeweiligen Arten werden jeweils gehalten?

3. Wie viele zoologische oder Forschungseinrichtungen oder gewerbliche Händler/Züchter halten Primaten (bitte auflisten nach Einrichtung, Anzahl und Primatenart)?

Siehe Antwort 2.1.

4.1 Ist es Zoos und Tierparks erlaubt, Primaten, die gemäß EU-Artenschutzverordnung geschützt sind, an Privatpersonen abzugeben?

Eine Weitergabe an Private kann in bestimmten Fällen erlaubt sein. Einschränkungen ergeben sich jedoch insbesondere aus Art. 8 Verordnung (EG) Nr. 338/97, wenn kommerzielle Zwecke verfolgt werden. Mittelbar können sich Einschränkungen beispielsweise auch durch die gesetzlich vorgeschriebene Zuverlässigkeit des Zoobetreibers ergeben, wenn der Primat an einen Privaten gegeben wird, der die Haltungsvoraussetzungen (s. u.) nicht erfüllt.

4.2 Falls ja, welche Voraussetzungen müssen dabei erfüllt sein?

Nach § 7 Abs. 1 BArtSchV muss derjenige, der besonders geschützte Wirbeltiere hält, die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere besitzen. Er muss zudem über die erforderlichen Einrichtungen verfügen und die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere nicht entweichen können. Die Haltung muss den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen.

4.2 Muss beispielsweise die abgebende Einrichtung sicherstellen, dass ein Tier artgerecht gehalten wird?

Die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben liegt in der Verantwortung des jeweiligen Halters. Eine Zuständigkeit bzw. Pflicht des bisherigen Halters zur Einhaltung des

Tierschutzrechts durch den neuen Halter besteht nicht. Für die Beurteilung der „Artgerechtigkeit“ einer Tierhaltung sind die Veterinärbehörden vor Ort zuständig.

5.1 Sieht die Staatsregierung Handlungsbedarf, damit künftig Primaten aus bayerischen Zoos/Tierparks nicht mehr zum Weiterverkauf in Internetforen oder auf Supermarktparkplätzen auftauchen?

Der in der Anfrage benannte Vorfall liegt nicht in der Verantwortung des ursprünglichen Halters (Zoo/Tierpark). Der Verkauf erfolgte durch einen anderen Halter in dessen Verantwortung. Es existieren keine Rechtsvorschriften, wonach Tiere abgebende Tierhalter eine Garantenfunktion für die zukünftige tierschutzgerechte Haltung von Tieren oder die Einhaltung von Rechtsvorschriften in Bezug auf die Tierhaltung allgemein, wie z. B. bei Verkauf oder Verbringen, durch zukünftige Tierhalter innehätten. Vergleiche auch Antwort 4.2.

5.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Haltung von Primaten in Privathaltungen unter tierschutz-, artenschutz- und gesundheitsrelevanten Aspekten?

Die Haltung von Primaten in Privat- bzw. Hobbyhaltungen ist grundsätzlich abzulehnen. Neben tierschutzrechtlichen und ggf. artenschutzrechtlichen Aspekten besteht das Risiko der Übertragung von Infektionserkrankungen.

5.3 Wie bewertet die Staatsregierung die bestehenden Defizite bei der vollumfänglichen Umsetzung der Vorgaben zur Primatenhaltung gemäß BMEL-„Säugetiergutachten“, insbesondere in kommunalen Zoos und Tierparks?

Hier ist der jeweilige Einzelfall zu betrachten. Es ist zur Umsetzung der Vorgaben des „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ (sog. Säugetiergutachten) für bestimmte Tierhaltungen möglich, Mängel in einzelnen Punkten in begrenztem Rahmen durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die Entscheidung über ein solches Vorgehen im Einzelfall liegt bei der zuständigen Behörde, die in solchen Fällen auf besondere Expertise im Tierschutz am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zurückgreifen kann.

6.1 Wie bewertet die Staatsregierung Übergangslösungen wie im Zoo Augsburg, die zur Fortführung einer Haltung führen, die auch nach einem Umbau nicht den BMEL-Mindestanforderungen entsprechen wird?

Grundsätzlich sind die Anforderungen des sog. Säugetiergutachtens zu erfüllen. Wie im Einführungstext zu dieser Anfrage beschrieben, wurde die Weiterführung der Haltung von der zuständigen Behörde unter Durchführung von Kompensationsmaßnahmen unter Tierschutzaspekten als akzeptabel beurteilt, ein Nachstellungsverbot wurde verhängt. Im Übrigen sind gerade bei Menschenaffen wie Schimpansen auch die sozialen und psychischen Aspekte besonders zu beachten, sowohl in Bezug auf das jeweilige Individuum als auch in Bezug auf die Gruppe. Ansonsten siehe Antwort 5.3.

6.2 Liegen der Staatsregierung Kenntnisse über Psychopharmaka-Gaben bei Primaten, insbesondere Menschenaffen, in den bayerischen Zoos und Tierparks vor (bitte auflisten nach Name der Einrichtung, Datum, Tierart, Art des Medikaments, medizinischer Indikation, Dauer und Frequenz der Medikation)?

Nein. Vergleiche hierzu auch Antwort 6.3, zweiter Absatz.

6.3 Falls nicht, erachtet die Staatsregierung vor dem Hintergrund, dass gemäß einer Erhebung von 2014 durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen zum Einsatz von Psychopharmaka in acht zoologischen Einrichtungen¹ bei Menschenaffen in einem Drittel der Fälle Verhaltensauffälligkeiten als tierärztliche Indikation angegeben wurden (in den verbleibenden zwei Dritteln Narkose und Transport)², eine landesweite Abfrage für sinnvoll, um ein Gesamtbild der Psychopharmakagabe zu erhalten und bewerten zu können?

Eine bayernweiten Erhebung von Daten im Rahmen von wissenschaftlichen Studien (z. B. Dissertationen) ist grundsätzlich zu vielen Themen möglich. Eine behördliche Abfrage stellt kein geeignetes Mittel zur Darstellung und Bewertung der Umstände des Einsatzes von Arzneimitteln dar:

Der Einsatz dieser Arzneimittel bei Tieren einschließlich Menschenaffen ist arzneimittelrechtlich nur für den begründeten Einzelfall nach tierärztlicher Entscheidung zulässig. Nur die Prüfung der arzneimittelrechtlichen Zulässigkeit obliegt der zuständigen Behörde. Die tierärztlichen Daten zur Arzneimittelabgabe, -anwendung oder ggf. -verschreibung sowie auch die Daten des Tierhalters zur ggf. durch ihn erfolgten Arzneimittelanwendung sind im Rahmen dieser Prüfung durch die Kontrollbehörde zu sichten, aber nicht zu erfassen, und liegen daher nicht vor.

Unabhängig von den arzneimittelrechtlichen Vorgaben verstieße ein dauerhafter und routinemäßiger Einsatz von sog. Psychopharmaka zur Kompensation ungeeigneter Haltungsbedingungen gegen die Vorgaben des Tierschutzgesetzes (TierSchG). § 2 Nr. 1 TierSchG schreibt vor, ein Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen.

Auch artenschutzrechtlich sind Zoos zur art- und tiergerechten Haltung und zur Beachtung der Vorschriften des Tierschutzes verpflichtet, § 42 Abs. 3 Nr. 1 und 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Haltung von Tieren muss in Zoos den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung tragen.

Vergleiche auch Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Hubertus Zdebel, Eva Bulling-Schröter, Inge Höger, Pia Zimmermann und Fraktion (DIE LINKE) zu Haltungsbedingungen in Zoos (BT-Drs. 18/3792).

7. Wie viele Primaten wurden in den vergangenen zehn Jahren aus den zoologischen Einrichtungen des Landes in die Natur ausgewildert (bitte auflisten nach Zoo, Datum, Tierart und Auswilderungsgebiet)?

Das Land Bayern betreibt keine zoologische Einrichtung mit Primatenhaltung.

Auswilderungen von Primaten aus wissenschaftlich geführten Zoos in Bayern sind nach Kenntnisstand der Staatsregierung in den letzten zehn Jahren nicht erfolgt. Nach vorliegenden Informationen handelt es sich bei den Primaten der bayerischen Zoos um Tiere aus etablierten Zuchten, ein Teil wurde von Hand, also durch Menschen, aufgezogen.

In menschlicher Obhut treten bei Tieren ursprünglich wildlebender Arten sehr schnell, teilweise bereits in der ersten Zuchtgeneration, körperliche Veränderungen ein und das Verhalten verändert sich (z. B. Individual- und Fluchtdistanzen). Die Tiere sind aus Gründen des Tierschutzes nicht zur Auswilderung geeignet.

¹ Falk, K. (2014): Tierschutz – Einsatz von Psychopharmaka in zoologischen Gärten. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), 15.12.2014

² <https://www.swr.de/wissen/odyssso/broadcastcontrib-swr-33484.html>